



# Landratsamt Landsberg am Lech



## Merkblatt Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

### Allgemeine Unterlagen und Vorgaben

Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind in Plänen und Beilagen (Unterlagen) so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren - WPBV vom 13. März 2000, GVBl. S. 156).

Dem Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens sind grundsätzlich folgende Unterlagen in **4-facher Fertigung** beizufügen.

- Erläuterung
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Bauzeichnungen, Regelquerschnitt
- Bauwerksverzeichnis
- Grundstücksverzeichnis
- **Ergänzende Unterlagen, insbesondere**
- Umweltverträglichkeitsstudie bei UVP-pflichtigen Vorhaben
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gewässerpläne
- Hydraulischer Nachweis

Letztendlich entscheidend über den Umfang der Unterlagen ist jedoch, dass das Vorhaben für eine Beurteilung in technischer, rechtlicher, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht ausreichend dargestellt ist. Dies kann bedeuten, dass einzelne Entwurfsbestandteile entweder gar nicht oder nur in knapper Form erforderlich sind bzw. erst bei einer späteren Konkretisierung des Vorhabens nachgereicht werden.

Für eine wasserrechtliche Genehmigung ist keine Detail- oder Ausführungsplanung erforderlich. Auch spezielle Fachplanungen, wie z. B. technische Ausrüstung, sind für die Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens im Regelfall unerheblich.

Voraussetzung für eine Planung, die den Anforderungen von Vorhabensträger, Genehmigungsbehörde, Entwurfsverfasser und Betroffenen entspricht, ist in jedem Fall eine rechtzeitige und kontinuierliche Abstimmung zwischen allen an Planung und Genehmigung Beteiligten.

### Hinweise zu den einzelnen Unterlagen

Der **Erläuterungsbericht** ist wie nachfolgend zu gliedern:

1. Vorhabensträger
2. Zweck des Vorhabens
3. Bestehende Verhältnisse (Lage, hydrogeologische und geologische Daten )
4. Art und Umfang des Vorhabens (gewählte Lösung, Wahlösungen, konstruktive Gestaltung, Betriebseinrichtungen, Betriebsweisen...)
5. Auswirkungen des Vorhabens (auf Abflusswerte, Wasserbeschaffenheit, Oberflächengewässer, Grundwasser, Schutz- und Überschwemmungsgebiete, Ökologie, bestehende Rechte...)

6. Rechtsverhältnisse (Unterhaltungspflicht, notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren, Beweissicherungsmaßnahmen, privat-rechtliche Verhältnisse...)
7. Durchführung des Vorhabens (Einteilung in Bauabschnitte, vorgesehener Baubeginn, geschätzte Bauzeit, Abstimmung mit anderen Vorhaben...)

- **Pläne**

Für den Übersichtslageplan sind Ausschnitte aus der topografischen Karte TK 50, TK 25

o. ä. zu verwenden. Einzutragen sind hauptsächlich das Vorhaben, Verwaltungsgrenzen, oberirdische Gewässer mit Fließrichtung und Flusskilometrierung, Überschwemmungs- und Schutzgebiete. Im Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 oder größer sollten im wesentlichen die im Übersichtslageplan enthaltenen Objekte, Anlagen im oder am Gewässer, Schnittlinien, Bodenaufschlüsse und ggf. Verweise auf Lichtbilder dargestellt werden. Darüber hinaus können Längs- und Querschnitte sowie Bauzeichnungen, Bodenprofile und bei Einwirkungen auf das Grundwasser auch ein Plan der Grundwassergleichen erforderlich sein.

- **Bauwerkszeichnung, Regelquerschnitte**

Das Bauwerksverzeichnis muss für die einzelnen Gewässerabschnitte, Bauwerke und sonstigen Anlagen ihre Lage, die Bezeichnung, den derzeitigen und künftigen Unterhaltungspflichtigen und Eigentümer sowie geplante Regelungen über Kostenbeiträge aufzeigen.

- **Grundstücksverzeichnis**

In das Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke aufzunehmen, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die sich das Vorhaben auswirkt. Die Grundstücke sind mit Gemarkung, Flurstücksnummer, Fischereirechten und sonstigen Rechten Dritter anzugeben. Name und Anschrift des Eigentümers sind bei öffentlicher Auslegung getrennt vorzulegen.

- **Umweltverträglichkeitsstudie und landschaftspflegerischer Begleitplan**

Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung –UVP- (siehe hierzu Anlage 1 Nr. 13 des Gesetzes) durchzuführen ist, sind entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG vorzulegen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen aufgezeigt, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen oder einen Ersatz herstellen.

- **Hydraulischer Nachweis**

Der Nachweis ist überschaubar und prüffähig aufzubauen. Dabei sind die wasserwirtschaftlichen Grundlagen der Berechnung, wie Einzugsgebietsgröße, Abflüsse und Hochwasserwahrscheinlichkeiten anzugeben. Der geplante Betrieb der wasserbaulichen Anlagen ist darzulegen.

- **Stellungnahmen und Gutachten Dritter**

Dazu gehören Stellungnahmen von Seiten des Naturschutzes, der Fischerei, externer Fachgutachter oder sonstiger betroffener Behörden.

## **Unterlagen für Gewässerausbauten**

Die Unterlagen für Gewässerausbauten sind nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben –REWas- zu erstellen. Für die Unterlagen sollen die Planzeichen nach der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 verwendet werden. Alle Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen. Der Höhenfestpunkt ist anzugeben. Die Unterlagen müssen mit dem Datum versehen und vom Vorhabensträger und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

Es wird dringend empfohlen, Pläne von Fach- und sachkundigen Personen erstellen zu lassen, die einschlägige Erfahrungen auf dem wasserwirtschaftlichen und ingenieurbioologischen Sektor haben. Dies ermöglicht in der Regel eine schnellere Bearbeitung der Unterlagen.